

European Association for the Study of Diabetes (EASD) e.V.

Satzung

Eingetragen unter Nr. 7031 in das VR
Düsseldorf, 5. Mai 1989
Amtsgericht, Abt. 89

Unter Berücksichtigung der Satzungsänderung vom 8. April 1989,
ebenfalls eingetragen unter Nr. 7031 in das VR, Düsseldorf

Unter Berücksichtigung der Satzungsänderung vom 20. September 2010,
ebenfalls eingetragen unter Nr. 7031 in das VR, Düsseldorf

Unter Berücksichtigung der Satzungsänderung vom 15. September 2014,
ebenfalls eingetragen unter Nr. 7031 in das VR, Düsseldorf

Unter Berücksichtigung der Satzungsänderung vom 27. Januar 2015,
ebenfalls eingetragen unter Nr. 7031 in das VR, Düsseldorf

Unter Berücksichtigung der Satzungsänderung vom 25. April 2016 sowie der im schriftlichen
Umlaufverfahren beschlossenen Satzungsänderung vom 4. August 2016,
ebenfalls eingetragen unter Nr. 7031 in das VR, Düsseldorf

Unter Berücksichtigung der Satzungsänderung vom 22. August 2019,
ebenfalls eingetragen unter Nr. 7031 in das VR, Düsseldorf

Paragraph 1

Name – Sitz

a) Der Verein führt den Namen

European Association for the Study of Diabetes (EASD) e.V.

b) Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

Paragraph 2

Vereinszweck

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Zwecke des Vereins sind
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO),
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO)
- sowie
- die Förderung von Bildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
- auf dem Gebiet der Diabetologie.
- c) Der Verein verfolgt seinen
- in Buchst. b, 1. SpStr. genannten Zweck insbesondere dadurch, dass er wissenschaftliche Debatten in kleinen Gruppen (*Study Groups*) initiiert und fördert, Forschungsergebnisse und wissenschaftliche Beiträge publiziert und der fachlich interessierten Öffentlichkeit zur Kenntnis gibt und wissenschaftliche Kongresse veranstaltet,
 - seinen in Buchst. b, 2. SpStr. genannten Zweck insbesondere durch gesundheitspolitische Initiativen zur Verbesserung der Versorgung von an Diabetes erkrankten Menschen
- und
- seinen in Buchst. b, 3. SpStr. genannten Zweck insbesondere durch die Durchführung berufsbezogener Bildungsveranstaltungen für Fachpersonal im Gesundheitswesen (*Health Care Professionals*) und Wissenschaftler, die auf dem Gebiet der *Diabetes mellitus* oder damit zusammenhängender Erkrankungen tätig sind.
- d) Weiterer Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie an andere privatrechtlich verfasste Körperschaften zur Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung von Bildung – jeweils auf dem Gebiet der Diabetologie –, wobei privatrechtlich verfasste Körperschaften mit Ansässigkeit in Deutschland ihrerseits wegen Gemeinnützigkeit steuerbegünstigt sein müssen (Fördertätigkeit gemäß § 58 Nr. 1 AO).

- e) Der Verein muss nicht in jedem Jahr sämtliche Zwecke und sämtliche Zwecke generell nicht mit derselben Intensität verfolgen.
- f) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Paragraph 3

Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- b) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die Fachkräfte im Gesundheitswesen (*Health Care Professionals*) sind, sowie Wissenschaftler und Studierende, die auf dem Gebiet des *Diabetes Mellitus* oder damit zusammenhängender Erkrankungen tätig sind.
- c) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die auf dem Gebiet des *Diabetes Mellitus* oder damit zusammenhängenden Erkrankungen tätig sind.
- d) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder müssen einen Antrag auf Aufnahme in den Verein stellen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag unter Nutzung des Online Mitgliederportals. Die Mitgliedschaft kommt mit Annahme des Aufnahmeantrages zustande. Die Mitgliederversammlung kann eine Vereinsordnung (*Association Guidelines*) beschließen, in der Details des Mitgliedschaftsverhältnisses, die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie weitere organisatorische Fragen geregelt werden.
- e) Ehrenmitglieder können ordentliche Mitglieder werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben, und Personen, durch deren Zugehörigkeit zum Verein die Vereinszwecke nachhaltig gefördert werden. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird ein ordentliches Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt, kann es seine ordentliche Mitgliedschaft aufgeben oder mit allen Rechten und Pflichten beibehalten.
- f) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- g) Jede Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss sowie Zeitablauf nach Maßgabe des § 3 Buchst. h. Der freiwillige Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich oder elektronisch erklärt werden und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Der Ausschluss kann vom Vorstand bei einstimmigem Beschluss gegenüber Mitgliedern ausgesprochen werden, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln; § 3 Buchst. h bleibt unberührt. Der Ausschluss wird durch

schriftliche Mitteilung an das betroffene Mitglied wirksam. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

- h) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Ablauf der vereinbarten Mitgliedsdauer von höchstens zwei Jahren oder wenn ein Mitglied den jährlichen Mitgliedsbeitrag trotz mindestens zweifacher Erinnerung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit zahlt. Innerhalb dieser sechs Monate ruhen sämtliche Mitgliederrechte.

Paragraph 4

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (*General Assembly*),
- der Vorstand (*Board*).

Paragraph 5

Mitgliederversammlung (*General Assembly*)

- a) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern (§ 3 Buchst. b) und den Fördermitgliedern (§ 3 Buchst. c). Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder (§ 3 Buchst. b).
- b) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 25% aller Mitglieder (ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder) dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen.
- c) Die Mitgliederversammlungen werden durch Veröffentlichung der Daten auf der vereinseigenen Homepage mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen einberufen. Zusätzlich werden die Mitglieder schriftlich oder elektronisch über die Einberufung nebst Tagesordnung informiert, wobei für die ordnungsgemäße Einberufung die Absendung genügt.
- d) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
1. die Genehmigung der Jahresrechnung,
 2. die Entlastung des Vorstands,
 3. die Wahl des Vorstands einschließlich Ersatzmitgliedern,

4. Satzungsänderungen und die Vereinsordnung (*Association Guidelines*, § 3 Buchst. d Satz 4),
 5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 6. Anträge des Vorstands und der Mitglieder (ordentlicher Mitglieder und Fördermitglieder) zur Behandlung in der Mitgliederversammlung
- und
7. die Auflösung des Vereins.
- e) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung soll grundsätzlich durch dichotome (Ja/Nein) Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abstimmen; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Beschließt die Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen, so ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Wahlen, insbesondere Vorstandswahlen, soll grundsätzlich ein Präferenzwahlssystem mit übertragbarer Einzelstimme (*Single Transferable Vote*) zur Anwendung kommen. Die Kandidaten mit der höchsten Präferenz gelten als gewählt, bis die vorgesehene Anzahl der Vorstandsmitglieder erreicht ist. Die weiteren gewählten Kandidaten fungieren als Ersatzmitglieder für ausscheidende Vorstandsmitglieder. Details der Wahlverfahren können in einer Wahlordnung (*Election Guidelines*) vom Vorstand festgelegt werden.
- f) Die Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und eine Aufzeichnung für einen angemessenen Zeitraum, mindestens jedoch für 10 Jahre, aufbewahrt.
- g) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstands unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen ab Versendung der Beschlussvorlage an die letzte bekannte Mitgliederanschrift (E-Mail Adresse oder gemeldete Wohnanschrift) schriftlich oder elektronisch gefasst werden. Sofern sich zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden erklären, kann auf die Einhaltung der zuvor genannten Zwei-Wochen-Frist verzichtet werden.
- h) Die Auflösung des Vereins sowie Änderungen oder Erweiterungen des Satzungszwecks können nicht im Umlaufverfahren beschlossen werden.

Paragraph 6

Vorstand (*Board*)

- a) Der Vorstand (*Board*) besteht aus fünf bis zwölf Personen. Hiervon können bis zu zwei Personen (vereinsintern oder -extern) mit Expertise im Bereich „Finanzen und/oder Recht“ als Vorstandsmitglied(er) vom Vorstand benannt werden. Es können

Ersatz-Vorstandsmitglieder für die während der Amtsperiode des Vorstands ausscheidenden Vorstandsmitglieder, und zwar für deren restliche Amtszeit, bestellt werden. Es rückt das jeweils mit der höchsten Präferenz gewählte Ersatzmitglied nach.

- b) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (*President*) und einen stellvertretenden Vorsitzenden (*Senior Vice President*).
- c) Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- d) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich, d.h. die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Vorstandstätigkeit keine Vergütung. Anfallende Aufwendungen und Auslagen werden auf Nachweis ersetzt, soweit sie dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind.
- e) Die Dauer der Amtszeit des Vorstandes beträgt grundsätzlich vier Jahre, sofern nicht von der Mitgliederversammlung anderes festgelegt wird. Die Amtszeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder müssen nicht zeitlich synchron verlaufen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus dem Vorstand und bestehen keine Ersatzvorstandsmitglieder, haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Möglichkeit im Wege der Kooptation ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit in das vakante Amt zu berufen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- f) Der Vorstand kann einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer berufen, über deren Gehalt und Tätigkeitsbedingungen der Vorstand entscheidet.
- g) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils einzeln nach außen im Sinne des § 26 BGB (Einzelvertretungsbefugnis). Im Innenverhältnis darf der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende den Verein jedoch nur vertreten, wenn das jeweils andere einzelvertretungsbefugte Vorstandsmitglied dem im Einzelfall schriftlich oder elektronisch zugestimmt hat; die Abstimmung im Innenverhältnis ist zu dokumentieren. Die Mitgliederversammlung kann die beiden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder durch Mehrheitsbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- h) Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte Besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Zu deren Vertretungsmacht gehört in allen Fällen auch die Vornahme von Anmeldungen beim Vereinsregister.
- i) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft den Vorstand jeweils bei Bedarf ein. Die Ladung soll mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist erfordern.
Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- j) Der Vorstand kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren, in unaufschiebbaren Fällen auch telefonisch fassen, wenn der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, die Vorstandsmitglieder zuvor über den Beschlussgegenstand ausreichend informiert hat.
- k) Sitzungen des Vorstands werden protokolliert und anschließend unterzeichnet. Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben.
- l) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein und den Mitgliedern bei einem in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten entstandenen Schaden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- m) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Paragraph 7

Study Groups

- a) Für bestimmte wissenschaftliche Themenschwerpunkte können durch Beschluss des Vorstands rechtlich unselbstständige Abteilungen in Form von Study Groups gebildet werden.
- b) Eine Study Group wird jeweils von den Vereinsmitgliedern gebildet, die auf dem im Verein vertretenen wissenschaftlichen Themenschwerpunkt tätig sind. Vereinsmitglieder können mehreren Study Groups angehören. Sie haben die Zugehörigkeit zu einer Study Group gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins zu erklären. Nicht-Vereinsmitglieder dürfen als Gäste einer Study Group angehören und an fachlichen Veranstaltungen dieser Study Group teilnehmen. Nicht-Vereinsmitglieder dürfen nur *einer* Study Group angehören.
- c) Die Study Group wird durch eine Abteilungsleitung (*Steering Committee*) geleitet, die aus fünf bis sieben Vereinsmitgliedern besteht.
- d) Mindestens einmal alle 2 Jahre findet eine Abteilungsversammlung (*Study Group General Assembly*) einer jeden Study Group statt. Für deren Einberufung und Durchführung gelten die Vorschriften dieser Satzung über die Mitgliederversammlung entsprechend, sofern nicht die Abteilungsordnung etwas anderes regelt. Zu den Zuständigkeiten der Study Group General Assembly zählt insbesondere die Wahl des Steering Committee; der Beschluss bedarf der Bestätigung durch den Vorstand (*Board*). Nicht-Vereinsmitglieder, die als Gäste einer Study Group angehören (Buchst. b Satz 4), nehmen an den Sitzungen der Abteilungsversammlung grundsätzlich *nicht* teil.
- e) Ergänzende Regelungen und die weitere interne Organisation der Study Groups können in einer Abteilungsordnung (*Study Group Guidelines*) festgelegt werden, die verbindlich und einheitlich für alle Study Groups gilt. Die Aufstellung und Änderung der Study Group Guidelines obliegt dem Vorstand.

Paragraph 8

Gewinne und Verwaltungsaufgaben

- a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- b) Die Mitglieder (ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder) erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausgaben müssen vom Schatzmeister geprüft werden.
- d) Im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen darf der Verein Mittel Rücklagen oder dem sonstigen, nicht zeitnah zu verwendendem Vermögen zuführen.
- e) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- f) Der Verein kann sich an anderen steuerbegünstigten oder steuerpflichtigen in- und ausländischen Körperschaften gleich welcher Rechtsform beteiligen.

Paragraph 9

Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks

- a) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks beschließt, ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- b) Zur Auflösung des Vereins bzw. zur Änderung des Vereinszwecks bedarf es der Zustimmung von drei Viertel abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- c) Ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.
- d) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und

der öffentlichen Gesundheitspflege und/oder die Förderung von Bildung – jeweils auf dem Gebiet der Diabetologie.

Paragraph 10

Verschiedenes

- a) Die in dieser Satzung vorgesehenen Vereinsordnungen und Nebenordnungen werden nicht Satzungsbestandteil.
- b) Diese Satzung ist in deutscher und englischer Sprache verfasst. Im Falle von Widersprüchen zwischen den beiden Fassungen hat die deutschsprachige Fassung Vorrang. Im Streitfall ist allein die deutsche Fassung verbindlich.
- c) „Geschäftsjahr“ bezeichnet das im Kalender festgelegte Jahr vom 01.01. bis zum 31.12.